



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

29. Jahrgang

Herausgegeben zu Meschede am 30.12.2003

Nummer 11

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Kreistag u. Verwaltung"/"Amtsblätter".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
66	2. Satzung vom 17.12.2003 zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises vom 19.12.2001	71
67	Bekanntmachung der Fischerprüfung	72
68	5. Satzung vom 17.12.2003 zur Änderung der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht (Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung) vom 19.12.2001	72
69	Auflösung des Zweckverbandes Verbandswasserwerk Weiße Frau	75
70	III. Nachtragssatzung vom 18.12.2003 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis vom 07.01.2000	76

66 2. SATZUNG VOM 17.12.2003 ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DES RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTES DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 19.12.2001

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646/SGV. NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW S. 160), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708), sowie § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458/SGV. NRW 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708), hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 16.12.2003 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises vom 19.12.2001 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Beförderungsgebühren

1.1 Bei der Inanspruchnahme eines RTW

1.1.1 Grundgebühr 489,00 €

1.1.2 Gebühr je angefahrenem gefahrenen Kilometer 4,90 €

Werden in dem RTW gleichzeitig mehrere Personen, die einer sachgerechten Betreuung bedürfen, befördert, so wird die Gebühr nach Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 anteilig erhoben.

1.2 Bei der Inanspruchnahme eines KTW

1.2.1 Grundgebühr 52,00 €

1.2.2 Zuschlag zur Grundgebühr bei Anforderung zwischen 17.30 Uhr und 7.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen 120,00 €

1.2.3 Gebühr je angefahrenem gefahrenen Kilometer 2,30 €

Werden in dem KTW gleichzeitig mehrere Personen, die einer sachgerechten Betreuung bedürfen, befördert, so wird die Gebühr nach Ziffer 1.2.1 bis 1.2.3 anteilig erhoben.

1.3 Bei der Inanspruchnahme eines PKW

Gebühr je angefahrenem gefahrenen Kilometer 1,00 €
mindestens jedoch 7,00 €

Bei der Beförderung mehrerer Personen wird für jede weitere Person ein Zuschlag von 0,20 €/km auf die Gebühr erhoben. Die sich ergebende Gesamtgebühr wird auf die beförderten Personen aufgeteilt. Die Mindestgebühr von 7,00 € je Person bleibt unberührt.

1.4 Bei der Inanspruchnahme eines NEF

1.4.1 Grundgebühr 218,00 €

1.4.2 Gebühr je angefahrenem gefahrenem Kilometer 3,90 €

1.5 Sofern im RTW oder KTW die Möglichkeit besteht, wird eine Begleitperson unentgeltlich befördert.

2. Sondergebühren

2.1 Wartezeiten

Wartezeiten bis zu einer Dauer von 30 Minuten sind gebührenfrei. Für je weitere angefangene 30 Minuten beträgt die Gebühr 26,00 €.

2.2 Reinigung und Desinfektion

2.2.1 für die besondere Reinigung 34,00 €

2.2.2 für die Desinfektion des Fahrzeuges 66,00 €

2.3 Für den Transport von Blutkonserven je angefahrenem gefahrenen Kilometer 1,00 €

2.4 Für die Ausstellung eines Leichenschau-scheines, sofern kein Transport erfolgt ist, 33,50 €

Zusätzlich ist eine Gebühr nach Ziffer 1.3 zu erheben.

3. Notarztgebühren

Für den Einsatz eines Notarztes
eine Gebühr von 155,50 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 17.12.2003

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Leikop

67 BEKANNTMACHUNG DER FISCHERPRÜFUNG

Die Fischerprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines aufgrund der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV. NRW 1998 S. 62) in der zurzeit geltenden Fassung findet statt in der Zeit vom

29.03. bis 02.04.2004

Der genaue Prüfungstermin wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern mit der Zulassung zur Prüfung bekannt gegeben.

Personen, die an der Prüfung teilnehmen möchten, wenden sich bitte an das für ihren Wohnsitz zuständige Einwohnermeldeamt oder an die untere Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (F 0291/94-1367). Die hier bereitlegenden Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind bis spätestens **29.02.2004 über das zuständige Einwohnermeldeamt** bei mir einzureichen. Ich weise schon jetzt darauf hin, dass nach dem 29.02.2004 bei der unteren Fischereibehörde eingehende Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung werden von einigen örtlichen Angelsportvereinen durchgeführt. Interessierte Personen wenden sich daher bitte an ihnen bekannte Angelsportvereine oder an die untere Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises.

Meschede, 09.12.2003

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Fischereibehörde -
Im Auftrag

Schültke

68 5. SATZUNG VOM 17.12.2003 ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR AMTSHANDLUNGEN NACH DEM FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENERECHT (FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENEGEBÜHRENSATZUNG) VOM 19.12.2001

Aufgrund

- der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29.01.1985 (Abl. Nr. L 32 vom 05.02.1985) in der jeweils geltenden Fassung
- der Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15.06.1988 (Abl. Nr. L 194 vom 22.07.1988)
- § 24 Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.1993 (BGBl. I S. 1 189), in der jeweils geltenden Fassung
- § 26 Geflügelfleischhygienegesetz vom 17.07.1996 (BGBl. I S. 991) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 (GV NW S. 775) in der jeweils geltenden Fassung

- § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06.05.1999 (GV NW S.156) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.01.1999 (GV NW S. 41) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 16.12.2003 folgende 5. Satzung zur Änderung der

Fleisch- und Geflügelfleisch-Hygienegebührensatzung des Hochsauerlandkreises vom 19.12.2001 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 der Satzung wird wie folgt neugefasst:

§ 4

Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie Hygieneüberwachung in Kleinbetrieben

Die im Anhang A Kapitel 1 Nr. 1 der Richtlinie 85/73/EWG festgesetzten Pauschalbeträge für Untersuchungskosten im Zusammenhang mit Schlachtarbeiten (einschließlich Trichinenuntersuchung und bakteriologische Fleischuntersuchung) entsprechen nicht den tatsächlichen Untersuchungskosten. Deshalb werden abweichend von diesen Pauschalbeträgen betriebsbezogene Gebühren erhoben, die gemäß der Betriebsstruktur und den jeweiligen Lohnkosten unterschiedlich wie folgt festgesetzt werden.

Tierart	Schlachtungen insgesamt je Tag (Euro pro Tier)			
	bei bis zu 35	bei 36 bis zu 64	bei 65 bis 119	ab 120 Tiere
ausgewachsenes Rind	21,27	18,08	14,89	11,70
Jungrind	21,27	18,08	14,89	11,70
Schwein (weniger als 25 kg)	11,50	10,15	8,80	7,46
Schwein (25 kg und mehr)	11,50	10,15	8,80	7,46
Einhufer	32,75	28,21	23,68	19,14
Schaf, Ziege (weniger als 12 kg)	7,53	6,40	5,27	4,14
Schaf, Ziege (12-18 kg)	7,53	6,40	5,27	4,14
Schaf, Ziege (mehr als 18 kg)	7,53	6,40	5,27	4,14
Haarwild	9,85	8,37	6,90	5,42

Artikel 2

§ 5 der Satzung wird wie folgt neugefasst:

§ 5

Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie Hygieneüberwachung außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe

Für Untersuchungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe (Hausschlachtungen) wird neben den Gebühren nach § 4 dieser Satzung - Staffel bei bis zu 35 Schlachtungen - ein Zuschlag je Tier in Höhe von **4,77 €** festgesetzt.

Artikel 3

§ 7 der Satzung wird wie folgt neugefasst:

§ 7

Trichinenuntersuchung

Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen und sonstigen ausschließlich der Trichinenuntersuchung unterworfenen Tierarten wird in Höhe von **13,17 €** festgesetzt.

Artikel 4

§ 8 der Satzung wird wie folgt neugefasst:

§ 8

Gebühr für Amtshandlungen in EU-zugelassenen Zerlegungsbetrieben

Für Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Zerlegung von frischem Fleisch in zugelassenen Fleischzerlegebetrieben wird anstelle des in Anhang A Kapitel I Ziffer 2 Buchst. a) der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EWG festgesetzten gewichtsbezogenen Pauschalbetrages zur Deckung der tatsächlichen Kosten eine Gebühr je angefangene halbe Stunde der amtlichen Tätigkeit in Höhe von **23,81 €** erhoben.

Artikel 6

§ 9 der Satzung wird wie folgt neugefasst:

§ 9

Gebühr für Amtshandlungen in EU-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben

Für Kontrollen und Untersuchungen in EU-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben beträgt die Gebühr je angefangene halbe Stunde der amtlichen Tätigkeit **23,81 €**.

Artikel 7

§ 10 der Satzung wird wie folgt neugefasst:

§ 10

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

Die Gebühr für Kontrollen und Untersuchungen in sonstigen registrierten Betrieben beträgt **23,81 €** je angefangene halbe Stunde.

Artikel 8

§ 11 der Satzung wird wie folgt neugefasst:

§ 11

Gebühr für BSE-Schnelltests

Die Gebühr für die BSE-Schnelltests beträgt

- | | |
|--|----------------|
| a) bei Untersuchung mittels Immunoassay | 32,99 € |
| b) bei Untersuchung mittels Western-Blot | 38,14 € |

Artikel 9

§ 12 der Satzung wird wie folgt neugefasst:

§ 12 Schlachtgeflügel

- (1) Für die Schlachttieruntersuchung von lebendem Geflügel im Erzeugerbetrieb und für die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung wird zur Deckung der tatsächlichen Untersuchungskosten eine Gebühr je angefangene Viertelstunde der amtlichen Tätigkeit in Höhe von **11,91 €** erhoben.
- (2) Für Kontrollen und Untersuchungen in landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion von Geflügelfleisch wird eine Gebühr je angefangene Viertelstunde der amtlichen Tätigkeit in Höhe von **11,91 €** erhoben.
- (3) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstehenden Kosten/Auslagen zu tragen.

Artikel 10

§ 15 der Satzung wird wie folgt neugefasst:

§ 15

Wartegebühr

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung um eine halbe Stunde oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um mehr als eine halbe Stunde oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlungen von mehr als einer halben Stunde, wird eine Wartegebühr erhoben, wenn die Verzögerungen bzw. Unterbrechungen nicht vom Untersuchungspersonal zu vertreten ist. Die Wartegebühr beträgt je angefangene halbe Stunde

für einen Fleischkontrolleur:	11,68 €
für einen amtlichen Tierarzt:	23,81 €

Artikel 11

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 5. Satzung vom 17.12.2003 zur Änderung der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht (Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung) vom 19.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 17.12.2003
Der Landrat

69 AUFLÖSUNG DES ZWECKVERBANDES VERBANDSWASSERWERK WEIßE FRAU

Artikel I

Der Zweckverband Verbandswasserwerk Weiße Frau mit Sitz in 59929 Brilon, Stadtverwaltung, Am Markt 1, ist ein Zweckverband im Sinne des 3. Teils (§§ 4 bis 8) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Auflösung des Verbandes richtet sich daher ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den Regelungen der Verbandssatzung.

Artikel II

Nach § 3 der Verbandssatzung vom 15.11.1978 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Verband folgende Aufgaben:

„Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Wasserwerke bzw. die vorhandenen Verteilungsanlagen der Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Die Versorgung der Endverbraucher bleibt im Aufgabenbereich der Verbandsmitglieder Stadt Brilon, Stadt Marsberg und Stadt Wünnenberg. Zur Erfüllung dieser Aufgaben obliegt dem Zweckverband Bau und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen. Die Betriebsführung des Verbandswasserwerkes kann der Zweckverband nach Maßgabe eines gesondert abzuschließenden Vertrages den Wasserwerken der Mitgliedsgemeinden übertragen.

Artikel III

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat in der Sitzung am 03.12.2003 einstimmig die Auflösung des Zweckverbandes zum 31.12.2003 beschlossen.
2. Die Stadt Bad Wünnenberg erhält ihren Kapitalanteil in Höhe von 4.020,45 Euro. An der Aufteilung des Vermögens des Zweckverbandes einschließlich der Verbindlichkeiten nimmt die Stadt Bad Wünnenberg nicht teil.
3. Das Vermögen des Zweckverbandes einschließlich aller Verbindlichkeiten wird auf die Stadt Marsberg und auf die Stadtwerke Brilon AöR wie folgt übertragen:
 - 3.1 Das Anlagevermögen wird nach dem Kriterium der regionalen Zugehörigkeit (Territorialprinzip) übertragen (vgl. die im Jahresabschlussbericht zum 31.12.2003 enthaltenen Übersichten über die Entwicklung des Anlagevermögens des Zweckverbandes im Raum Brilon und im Raum Marsberg – sie sind ggf. auf den Zeitpunkt der Vermögensauskehrung fortzuschreiben).
 - 3.2 Die Darlehnsverbindlichkeiten werden im Verhältnis der Buchwerte des jeweils zu übertragenden Anlagevermögens aufgeteilt.
 - 3.3 Ggf. vorhandene übrige Forderungen und Verbindlichkeiten werden vom Zweckverband abgewickelt. Differenzbeträge sind im Verhältnis der Buchwerte des jeweils zu übertragenden Anlagevermögens auszugleichen.
 - 3.4 Ggf. vorhandene Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden entsprechend dem Verhältnis der Buchwerte des jeweils zu übertragenden Anlagevermögens aufgeteilt.
4. Die einzelnen Versorgungsanlagen und Anlagenteile des Zweckverbandes werden mit der Maßgabe übertragen, dass sich die Rechtsnachfolger zur eigenverantwortlichen ordnungsgemäßen Wartung und Übernahme der notwendigen Reparaturen und Auswechslungen in und an den Anlagen sowie zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der ehemaligen Verbandsmitglieder – unter Berücksichtigung der eigenen Versorgungssicherheit – verpflichten. Wasserlieferungsverträge zwischen den Rechtsnachfolgern und Bad Wünnenberg werden unter Mitwirkung der WIBERA AG vorbereitet und vorgelegt.

Artikel IV

Die Auflösung des Zweckverbandes tritt gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.12.2003 zum 31.12.2003 in Kraft.

Genehmigung und Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verbandswasserwerk Weiße Frau vom 03.12.2003 über die Auflösung des Zweckverbandes wird hiermit gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung und meine hierzu erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung werden hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 GkG und § 8 der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht –Bekanntmachungsverordnung- vom 26.08.1999 (GV. NRW.1999 S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 8 GkG i.V.m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Bekanntmachung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Auflösung und Genehmigung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Auflösungsbeschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 11. Dezember 2003

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

(lt. Siegel)

Leikop

70 III. NACHTRAGSSATZUNG VOM 18.12.2003 ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG IM HOCHSAUERLANDKREIS VOM 07.01.2000

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646/SGV. NRW 2021), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 250/SGV NW 74) und des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG-) vom 27.09.1994 (BGBl. S 2705 ff.), alle Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 16.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. Der § 5 (1) (Ausgeschlossene Abfälle) der Satzung wird um die Ziffer 5. erweitert und folgender Text angefügt:

„5. **pflanzliche Abfälle für die gem. § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG Ausnahmegenehmigungen zur Verbrennung außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen erteilt worden sind.**“

2. Im § 11 (Abfallentsorgungsanlagen), Ziffer 1, Unterpunkt 1.2.2 ist die Ortsangabe zu aktualisieren:

Im Text hinter dem Unterpunkt 1.2.2 **ist der Bindestrich**, das Wort **Bredelar** und der Straßenname **Carl-Reineke-Str.** zu streichen und durch folgenden Text zu ergänzen:

„**Unterm Ohmberg 21**“

3. Die Ziffer 25. der Anlage 1 (Ausschlussliste) zur Satzung erhält folgende Fassung:

Hinter dem Wort „Altreifen“ wird der Zusatz „**in Anlieferungsmengen von mehr als 5 Stück**“ ersatzlos gestrichen.

4. In der Anlage 1 (Ausschlussliste) zur Satzung wird als Ziffer 29. folgender Text eingefügt:

„**29. Altholz aus dem Gewerbebereich**“

5. Die Anlage 2 (Zugelassene Boden- und Bauschuttdeponien) zu § 11, Ziffer 2, der Satzung wird gegen die beigefügte aktualisierte Fassung ausgetauscht.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende III. Nachtragssatzung vom 18.12.2003 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis vom 07.01.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NW bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 18.12.2003

Leikop

ANLAGE 2

zu § 11 Ziff. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im

Hochsauerlandkreis vom 07.01.2000

Zugelassene Boden- und Bauschuttdeponien

Erläuterung der Abfallschlüsselnummern

AbfallartEAK-Schlüssel	AbfallartEAK-Bezeichnung
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten
10 09 03	Ofenschlacke*
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen*
10 11 12	Glasabfall
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 17	Strahlmittelabfälle
16 11 04	Verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien*
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen u. Keramik
17 03 02	Bitumengemische
17 05 04	Erde und Steine
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis
19 09 01	Feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
20 01 02	Glas

* Annahme nur bei Einhaltung bestimmter Grenzwerte

Stadt/Gemeinde	Bezeichnung Lagebeschreibung	Betreiberfirma	Abfallart EAK-Schlüssel
Arnsberg	Wettmarsen Gemarkung Holzen Zufahrt über die K1	Josef Ernst GmbH i. L. Hammer Weg 11-13 59494 Soest Tel.: 02921/2022	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 03 02 17 05 04 17 08 02
Arnsberg	Grimmestraße Gemarkung Arnsberg Zufahrt über die B 229	Feldhaus Josef GmbH & Co. KG Auf dem Loh 3 57392 Schmalleberg Tel.: 02972/3050 Fax: 02972/305-219 Alt Hüsten 59759 Arnsberg Tel.: 02932/4155 Fax: 02932/34992 Deponie: Tel.: 0170-7878709	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 03 02 17 05 04 17 08 02
Bestwig	Heringhauser Straße Gemarkung Velmede Zufahrt von der L 776	Mitteldeutsche Hartstein-Industrie MHI-GmbH Postfach 11 27 59955 Winterberg Tel.: 02985/97540 Fax: 02985/975417	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 03 02 17 05 04 17 08 02
Brilon	„Am Voßloh“ ehem. Steinbruch Middel Gemarkung Brilon, Zufahrt über Keffelker Str.	Tilli-Tiefbau GmbH Ratmerstein 59929 Brilon Tel.: 02961/9626 Fax: 02961/51502	01 04 13 10 09 03 10 09 06 10 13 11 12 01 02 12 01 17 16 11 04 17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 05 04 17 08 02
Brilon	Wülfte Gemarkung Brilon an der B 480 Abzweig Wülfte	Rainer Salmen Bronnerstr. 7 44141 Dortmund	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 03 02 17 05 04 17 08 02 19 09 01
Brilon	„Tierheim“ Gemarkung Wülfte an der B 480 Abzweig Wülfte	Tilli-Tiefbau GmbH Ratmerstein 19 59929 Brilon Tel.: 02961/8626 Fax: 02961/51502	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 05 04 17 08 02

Stadt/Gemeinde	Bezeichnung Lagebeschreibung	Betreiberfirma	Abfallart EAK-Schlüssel
Hallenberg	Hallenberg Gemarkung Hallenberg Zufahrt über Wirtschaftsweg am „Hornböhl“	Andreas Schöttler Nuhnestr. 34 59969 Hallenberg Tel.: 02984/8358 Fax: 02984/2285	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 03 02 17 05 04 17 08 02
Hallenberg	Gemarkung Hesborn Zufahrt von der L 617 über Wirtschaftsweg	Günter Berkenkopf Unterstr. 29 59969 Hallenberg Tel.: 02984/8169 Fax: 02984/2356	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 03 02 17 05 04 17 08 02
Marsberg	„Am Bilstein“ Gemarkung Marsberg Zufahrt von der K 68 Marsberg- Hesperinghausen	Westfälischer Muschelkalk- Steinbruch Johann Blome GmbH & Co. KG Oesterstr. 24 34431 Marsberg Tel.: 02992/8169 Fax: 02992/5676	10 11 12 17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 03 02 17 05 04 17 08 02 20 01 02
Marsberg	„Forstenberg“ Gemarkung Bredelar Zufahrt von der B 7 über Wirtschaftsweg	Quakernack Straßen u. Tiefbau GmbH & Co. Unterm Ohmberg 15 34431 Marsberg Tel.: 02992/97030 Fax: 02992/970350	17 05 04
Medebach	Glindfeld Gemarkung Medebach Zufahrt von der K 56 über Wirtschaftsweg	Gebr. Schmiedeler Postfach 13 40 59964 Medebach Tel.: 02982/92150	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 03 02 17 05 04 17 08 02
Meschede	Schüren Gemarkung Enkhausen Zufahrt über K 41 B 55 nach Schüren	Margarete Kotthoff GmbH Mielinghausen 2 59872 Meschede Tel.: 0291/50833 Fax: 0291/56143	10 09 03 10 09 08 12 01 17 17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 03 02 17 05 04 17 08 02
Meschede	Mittelberge Gemarkung Berge Zufahrt von der L 541 über Wirtschaftsweg	Fa. Josef König-Krölleke Mittelberge 4 59872 Meschede Tel.: 02903/2856 + 7784	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 03 02 17 08 02
Meschede	Stesse Gemarkung Wennemen Zufahrt von der L 914	Sauer & Sommer Straßen und Tiefbau GmbH Im Ruhrtal 54 59872 Meschede Tel.: 02903/97020 Fax: 02985/1530	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 03 02 17 05 04 17 08 02

Stadt/Gemeinde	Bezeichnung Lagebeschreibung	Betreiberfirma	Abfallart EAK-Schlüssel
Olsberg	Gemarkung Wiemering- hausen Zufahrt von der B 480 über Wirtschaftsweg	Deponietechnik Eickmann Postfach 11 64 59955 Winterberg Tel.: 02981/92700	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 03 02 17 05 04 17 08 02
Olsberg	Gemarkung Antfeld Zufahrt über die Stadt- straße Bigge-Antfeld	Tilli-Tiefbau GmbH Ratmerstein 19 59929 Brilon Tel. 02961/8626 Fax. 02961/51502	17 05 04
Schmallenberg	Wormbacher Berg Gemarkung Schmallen- berg Zufahrt von der L 737	Feldhaus, Josef GmbH & Co. KG Auf dem Loh 3 57392 Schmallenberg Tel.: 02972/3050 Fax. 02972/304-129	10 13 14 17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 03 02 17 05 04 17 08 02
Schmallenberg	Westfeld Gemarkung Oberkirchen Zufahrt von der L 640 über Wirtschaftsweg	König, Wilh. & Söhne OHG Straßen- u. Tiefbau Winterberger Str. 16 57392 Schmallenberg- Westfeld Tel.: 02975/9601-0 Fax. 02975/414	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 03 02 17 05 04 17 08 02
Sundern	Westenfeld Gemarkung Linnepe an der K 6	Fa. Gustav Marsch GmbH & Co. KG Straßen u. Tiefbau Gieselherstr. 5 – 7 44319 Dortmund Tel.: 0231/924602 Fax 0231/9246190	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 03 02 17 05 04 17 08 02
Sundern	Gemarkung Mein- kenbracht Zufahrt von der K 11 in Meinkenbracht	Fa. Sauer & Sommer Straßen- u. Tiefbau Im Ruhrtal 54 59872 Meschede Tel.: 02903/97020 Fax: 02903/1530	17 05 04
Sundern	Gemarkung Hellefeld Zufahrt von der L 686	Fa. Rudolf Hilgenroth GmbH & Co. KG Straßen- u. Tiefbau Ewiger Weg 8 59846 Sundern Tel.: 02933/9771-0 Fax: 02933/9771-71 Deponie Hellefeld Tel.: 02934/96260	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 03 02 17 05 04 17 08 02